

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 07.W.154 FÜR DAS GEBIET "AN DER JÄGERBÄK"

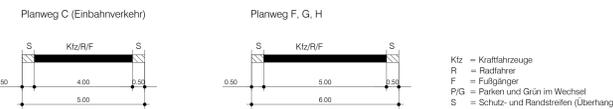
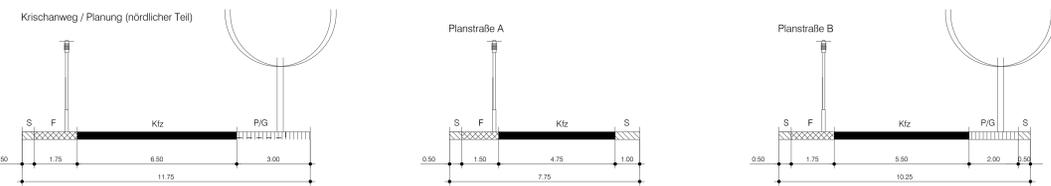
Aufgrund des § 10, V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2965), sowie nach § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 18.05.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.W.154 für das Gebiet "An der Jägerbäk" im Stadtgebiet Reutershagen, südlich der Straße An der Jägerbäk, westlich der Straßenbahntrasse nördlich des Marken-un-Jehann-Weges und des Öl-Daniel-Weges sowie östlich der Jägerbäk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



empfohlene Straßenquerschnitte
M 1:100



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahs (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeine Wohngebiete (Geschosswohnungsbau)	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
○	eingeschränkte Nutzung (s. Teil B Nr. 6.1)	

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	Erläuterung	Rechtsgrundlage
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
Z=II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
Z=III-IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß in m (s. Teil B Nr. 1.3)	
OK	Obere Kante als Höchstmaß in m (s. Teil B Nr. 1.3)	

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen	Flächen für den Gemeinbedarf Hier: Schule	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Ö	Örtliche Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
○/P	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	

Zweckbestimmung:	Erläuterung	Rechtsgrundlage
■	Verkehrsbenutzter Bereich	
○	Fußweg	
□	Private Stellplätze	OK 6,00 m Lx. 60/43
□	Örtliche Parkstände	

FLÄCHEN FÜR VERSORGENDE ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG WIE BÜROANLAGEN	Erläuterung	Rechtsgrundlage
△	Abfall - hier: Standort für Recycling-Container innerhalb einer öff. Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
○	Elektrizität - hier: Standort für Träse	

GRÜNFLÄCHEN	Erläuterung	Rechtsgrundlage
■	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
□	öffentliche Grünflächen	
□	private Grünflächen	

Zweckbestimmung:	Erläuterung	Rechtsgrundlage
■	Grünzaur	
□	Parkanlage	
□	Naturnähe Wiese	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT	Erläuterung	Rechtsgrundlage
■	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
○	Berechnung von Einzelmaßnahmen (vgl. Teil B Nr. 4.1 - 4.5)	

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Erläuterung	Rechtsgrundlage
○	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
○	Erhaltung von Bäumen	

Zur Fällung vorgesehene Bäume mit Schutzstatus gem. NatSchG M-V bzw. Baumschutzsatzung HRO (Ausnahmefall gem. § 18 NatSchG / § 5 (2) Baumschutzsatzung; Ausgleich ist nach Baumschutzkompensationslass v. 15.10.2007 / § 6 (2) Baumschutzsatzung im Planungsbereich bereits vorgesehen gewesen)	Erläuterung	Rechtsgrundlage
○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
○	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN	Erläuterung	Rechtsgrundlage
□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Hier: Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
□	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes	Erläuterung	Rechtsgrundlage
□	Maximal zulässiges Emissionskontingent (tagsnachts) (s. Teil B Nr. 6.1)	
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
□	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes	§ 9 Abs. 5 BauNVO
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

II. KENNZEICHNUNGEN	Erläuterung	Rechtsgrundlage
---	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze	
- - - -	vorgesehene Straßenführung	
○	vorhandene Hauptversorgungsleitungen (hier: SW DN 400 Stz, Gas DN 200 St, Gas MD DN 150 PE, Fernwärme 80 KMR 160, EI 20 kV, EI 0,4 kV)	
○	öffentliche Hauptversorgungsleitung / Verlegung in öff. Raum (hier: RW DN 500 B, SW DN 400 PVC)	
□	Abgrenzung von Flächen, auf denen der B-Plan Nr. 07.M.50 überplant wird	

TEIL B: TEXT

FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

1.1 In den WA- und MI-Gebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsläden unzulässig. (§ 1 (5,6) BauNVO)

1.2 In den Gewerbegebieten sind Gartenbaubetriebe unzulässig. Tankstellen und Vergnügungsläden sind nur in den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4 zulässig. (§ 1 (5,6) BauNVO)

1.3 Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug: Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung in Teil A ist die Höhe der Schnittlinie der senkrechten Gebäudeaußenwand mit der Dachtrauf. Maßgebend für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (s. Teil A) ist die Höhenlinie des zur Gebäudemitte nächstgelegenen Punktes auf der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückserweiterung dienenden Verkehrsfläche. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 BauGB)

2.1 Nebenanlagen und Stellplätze/Garagen: Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebengebäude, Garagen/Carports usw.) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugruben) nur in einem Abstand von mindestens 5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Dies gilt nicht für ebenerdig, allseitig offene Stellplätze. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

2.2 In den WA- und MI-Gebieten wird die Mindestgröße eines Baugrundstücks festgesetzt mit 500 m² für die Errichtung von Einreihhäusern und 400 m² für die Errichtung von Doppelhäusern.

3. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünzaur“ dienen der stadträumlichen Gliederung und der Freizeitausstattung. Die Integration einzelner Elemente der Stadtmobilität ist zulässig. Die Anlage von Wegen oder Grundstückszufahrten ist unzulässig.

3.2 Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ dienen der Erhaltung und Fortentwicklung bestehender Grünstrukturen. Die Anlage von Fußwegen sowie Möblierungselemente sind zulässig.

3.3 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Wiese“ dient der Freiraumsicherung, der Erhaltung und Lebensraumsicherung gefährdeter Pflanzenarten sowie der Naherholung der Anwohner.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzangebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, b BauGB

4.1 In den mit der Nr. 1 (in einer Route) bezeichneten Flächen sind an den festgesetzten Einzelstandorten 3 heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Bockentfläche ist mit einer Rasenansaat anzulegen.

4.2 In den mit der Nr. 2 (in einer Route) bezeichneten Flächen sind durchgehende 3-reihige Hecken anzupflanzen. Der Abstand der Sträucher zwischen den Reihen und untereinander soll 1,50 m betragen. Die Anpflanzungen sind in den Reihen versetzt vorzunehmen. Für die Anpflanzung werden die Arten der nachstehenden Pflanzenliste A empfohlen.

4.3 In den mit den Nrn. 3 und 4 (in einer Route) bezeichneten Flächen sind heimische Laubbäume in der jeweils festgesetzten Anzahl und auf einem Anteil von 40% der mit Anpflanzangebot festgesetzten Flächen heimische Gehölze anzupflanzen. Für die Anpflanzung werden die Arten der nachstehenden Pflanzenliste A und B empfohlen.

4.4 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind an den festgesetzten Einzelstandorten zum Anpflanzen von Bäumen Acer platanoides „Oleivend“ (Spitzahorn) anzupflanzen. Die festgesetzten Baumstände sind für die Anlage von Grundstückszufahrten bis zu 3,0 m verschoben werden.

4.5 In den mit der Nr. 5 (in einer Route) bezeichneten Flächen ist eine durchgehende 2-reihige Hecke anzupflanzen. Der Abstand der Sträucher zwischen den Reihen und untereinander soll 1,50 m betragen. Die Anpflanzungen sind in den Reihen versetzt vorzunehmen. Für die Anpflanzung werden die Arten der nachstehenden Pflanzenliste A empfohlen.

4.6 Innerhalb der mit der Nr. 6 (in einer Route) bezeichneten Flächen sind alle baulichen Anlagen und Versorgungen zu entfernen. Die Flächen sind vollständig von Umst zu säubern und mit einer standortgerechten Ansaatmischung als naturnahe Wildwiese anzulegen. An den festgesetzten Einzelstandorten zum Anpflanzen von Bäumen sind 5 Stck. Salix alba (Silberweide) anzupflanzen.

4.7 Die naturnahe Wiese (Route Nr. 7) ist einmal jährlich, jeweils ab dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzuräumen.

4.8 In die Gebäudefassaden der Baugebiete WA 1, 2 und 9 (Route Nr. 8) sind 30 Nisthilfen für Fledermäuse als Fassadeninbunstein eingetragt zu integrieren.

4.9 Gebäudedeckelungen sowie die Rodung von Bäumen und sonstigen Gehölzen sind nur zulässig im Zeitraum von 30. September bis zum 31. März.

4.10 Die festgesetzten Anpflanzangebote sind jeweils nach Erfüllung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18911 mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren. Dabei sind folgende Mindestanzahlangaben zu berücksichtigen:
Bäume: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von 16-18 cm
Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60-100 cm.
Für die Anpflanzungen ist eine 10-jährige Entwicklungs- und Pflegezeit zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Für Flächen mit Rasenansaat ist eine 20-jährige Entwicklungs- und Pflegezeit zu gewährleisten.

4.11 Die mit Erhaltungspflicht festgesetzten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängen art- und standortgerecht zu ergänzen.

5. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a Satz 2 und § 133b BauGB

5.1 Die mit den Nrn. 1, 3 und 5 (in einer Route) bezeichneten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.v. § 1a (3) BauGB sowie die Anpflanzangebote für Einzelbäume in den Planstraßen A und B werden den Baugebieten WA 1-12 gesammelt zugerechnet. Als Verlegetmaßstab für die Kosten der bezeichneten Maßnahmen wird die zulässige Grundfläche i.S.v. § 19 (2) (4) BauNVO festgelegt. Die mit der Nr. 6 (in einer Route) bezeichneten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.v. § 1a (3) BauGB sowie die Anpflanzangebote für 4 Einzelbäume im Öl-Daniel-Weg werden den Verkehrsflächen Planstraße B und Planweg H gesammelt zugerechnet. Die Kosten der bezeichneten Maßnahmen sind entsprechend der Schwere der zu erwartenden Eingriffe im Verhältnis von 717 zu 677 entsprechend auf die Planstraße B und den Planweg H zu verteilen.

5.2 Die mit der Nr. 4 (in einer Route) bezeichneten Anpflanzungen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.v. § 1a (3) BauGB (TF 4.4) werden der Fläche für Gemeinbedarf/Schule zugerechnet.

6. Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1 Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 3-6 sowie in der Gemeinbedarffläche dürfen die in Teil A jeweils festgesetzten Emissionskontingente L₅₀ nach DIN 45691 weder für den Tagtraum (6:00 - 22:00 Uhr) noch den Nachttraum (22:00 - 6:00 Uhr) überschritten werden. Die Prüfung der Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691. (§ 1 (4) BauNVO)

7. Örtliche Bauvorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 96 LBO

7.1 In den Baugebieten WA 1, 2, 9, MI 1, 2 und GE 1, darf eine Dachneigung von 30° nicht überschritten werden.

7.2 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen bis zur Höhe der Traufe des jeweiligen Gebäudes zulässig.

7.3 Ordnungswidrigkeiten: Ordnungswidrig i.S. des § 84 (1) Nr. 1 LBO M-V handelt, wer Gebäude oder bauliche Anlagen bzw. Werbeanlagen unter Verletzung der Nrn. 7.1. und 7.2 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet bzw. verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) LBO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Hinweise

A Die Bestimmungen des § 18 NatSchG und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock sind einzuhalten. Bei notwendigen Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtplan, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Für die gem. Teil A zur Fällung vorgesehene Bäume ist die erforderliche Ersatz im Ausgleichskonzept dieses B-Plans bereitzustellen.

B Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Baugebiete WA 1, 2, 9 sowie MI 1, 2 an den lärmzugewandten Gebäudeseiten und Dachflächen nachts geringe Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes von 45 dB(A) entstehen können. Der erforderliche bauliche Schallschutz (residualer Mindest Schalldämmung gem. DIN 4109, Tab. 8 bis 10 für den Lampebereich) wird i.d.B. bereits durch den notwendigen Wärmeschutz erreicht.

C Für die Realisierung der festgesetzten Anpflanzangebote (TF 4.1 - 4.5) werden Bäume und Sträuchern folgender Arten empfohlen:
Pflanzenliste A (Sträucher):
Sambucus nigra Holunder
Corylus avellana Hasel
Prunus spinosa Schlehe
Crataegus monogyna Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula Faulbaum
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Rosa rugosissima Wein-Rose
Rosa carolina Hund-Rose
Salix caprea Sal-Weide
Pflanzenliste B (Bäume):
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Salix alba Silberweide
Betula pendula Sandbirke

D Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 19.09.2001 anzuwenden.

E Als CEF-Maßnahme gem. § 44 (5) BImSchG sind durch den Erschließungsträger bis zum 15.04.2011 2 Rauchschwalbennester (Fabrikat Fa. Schwieger Nr. 10) und 5 Fledermaus-Spinnengastiere (Fabrikat Fa. Hasefeldt FFAK-R) in der der Umgebung des Plangebietes anzubringen.

VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Ausstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 08.09.2010 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ am 22.09.2010 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG beteiligt worden. (§ 1 (5,6) BauNVO)
- Die Öffentlichkeit konnte sich am 10.08.2010 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
- Die Bürgerschaft hat am 08.09.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 04.10.2010 bis zum 05.11.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu- liegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ am 22.09.2010 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Erwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.09.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.05.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.05.2011 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.05.2011 gebilligt.

Hansestadt Rostock, 27.05.2011

 Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 20.11.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rostock, 25.05.2011

 im Auftrag

Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Oberbürgermeister

Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Silke Leitner
 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Satzung der Hansestadt Rostock
 über den Bebauungsplans Nr. 07.W.154
 für das Gebiet "An der Jägerbäk"
 im Stadtgebiet Reutershagen, südlich der Straße An der Jägerbäk,
 westlich der Straßenbahntrasse nördlich des Marken-un-Jehann-Weges
 und des Öl-Daniel-Weges sowie östlich der Jägerbäk

Übersichtsplan M 1: 10000



Hansestadt Rostock, 30.05.2011

 Leiter Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft